

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Holzagentur-Taunus Gesellschaft mbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weilrod.
- (3) Sitz der Verwaltung ist in Weilrod.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation und Durchführung der Vermarktung des im Bestand der Gesellschafterinnen zum Verkauf stehenden Nutzholzes.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt X EUR.
(in Worten: X Euro).
Es ist eingeteilt in Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1.500,00 EUR.
- (2) Sämtliche Geschäftsanteile werden von den Gründungsgesellschaftern wie folgt übernommen:

... Nennung der Gemeinden und die Anzahl der Geschäftsanteile...

- (3) Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31.12. endet.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Eintritt

- (1) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter und den Wert des von diesen zu erwerbenden Geschäftsanteils entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (2) Neu in die Gesellschaft Eintretende vollziehen den Beitritt zur Gesellschaft durch Erwerb eines Geschäftsanteils.
- (3) Der Eintritt ist nur zum Beginn eines Geschäftsjahres möglich.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch erstmals zum 01.01.2021 ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.
- (2) Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafter zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 14) bzw. über die Abtretung (§ 15) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafter; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit einfacher Stimmenmehrheit - dann ohne Ausscheiden des Kündigenden – die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.

§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen. Die Geschäftsführer können sich hierzu der Unterstützung eines Steuerberaters bedienen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss mit einem Gewinnverwendungsvorschlag unverzüglich nach Fertigstellung und ggfs. erforderlicher Prüfung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, insbesondere darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in die Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.
- (4) Sofern die Gesellschafterversammlung nichts Anderes beschließt, sind ausschüttungsfähige Gewinne in vollem Umfang an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

§ 10 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

(5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. zur Vornahme folgender Rechtshandlungen:

a) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;

b) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens;

c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

d) Errichtung von Bauten aller Art sowie bauliche Umgestaltung von Betriebsgebäuden mit einem Aufwand von mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall;

e) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;

f) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens im Werte von mehr als 7.500,00 EUR im Einzelfall;

g) Einstellung von Mitarbeitern;

h) Erteilung von Prokuren;

i) Aufnahme von Krediten;

j) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;

k) alle Geschäfte, die die Gesellschafter in der Geschäftsordnung für zustimmungspflichtig erklären.

(7) Daneben ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aus dem Gesetz, den abgeschlossenen Anstellungsverträgen und etwaigen von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übergabeeschreiben, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.

(3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 51% vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird. Die Vertretung der Gesellschafter richtet sich, soweit es sich um Städte oder Gemeinden handelt, nach der hessischen Gemeindeordnung gemäß den Vorschriften über die Vertretung der Gemeinden in Gesellschaften.

(5) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter einer solchen Beschlussfassung widerspricht und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.

(3) Einer qualifizierten Mehrheit von 66 Prozent der abgegebenen Stimmen bedürfen – zum Schutz der Minderheit – Beschlussfassungen über:

- a) die in § 10 Abs. 6 a)-c), e), g-k) festgelegten Beschlussgegenstände;
- b) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers;
- c) die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
- d) die Neuaufnahme von Gesellschaftern und den Wert des von diesen zu erwerbenden Geschäftsanteilen;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- f) die Gewinnverwendung.

(4) Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme.

(5) Die Gesellschafter sind jeweils auch in eigener Angelegenheit stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Einleitung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist.

(6) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift binnen 3 Wochen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift kann ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer fertigen. Die Niederschrift ist durch denjenigen, der sie erstellt hat sowie einen weiteren Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.

(7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach deren Übersendung schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Anderenfalls gilt die Niederschrift nach Ablauf der Frist als genehmigt.

(8) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile / Ankaufsrecht

(1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht, bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

(2) Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst mit Eintragung in der ins Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste wirksam. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis angezeigt sind.

(3) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts zwei Monate beträgt, dass der Kaufpreis nach der zum letzten abgelaufenen Bilanzstichtag aufgestellten Bilanz der Gesellschaft zu errechnen ist und dass mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern.

(5) Das Zustimmungserfordernis nach § 46 Nr. 4 GmbHG bleibt unberührt.

§ 14 Einziehung

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen ist ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn

a) im Verhalten eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde; oder

b) der Gesellschafter die Mitgliedschaft in der Gesellschaft rechtswirksam gekündigt hat.

(3) Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen des Abs. 2 lit. a) der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.

(4) Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.

(5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach § 15 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(6) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

§ 15 Abtretungsverlangen statt Einziehung

(1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 14 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt dessen den betroffenen Gesellschafter ausschließen und verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an die Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten ist, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und Zahlung der gemäß Absatz 2 zu erbringenden Gegenleistung wirksam.

(2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 16 entsprechend. Das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Der betroffene Gesellschafter erwirbt den Anteil Zug um Zug gegen Zahlung der von der Gesellschafterversammlung in einem weiteren Beschluss festgestellten Gegenleistung oder Stellung einer Bankbürgschaft.

§ 16 Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Unternehmenswert, der nach dem von der Finanzverwaltung im Falle des Fehlens eines Börsenkurses oder stichtagsnahen Veräußerungsvorganges wahlweise angewandten vereinfachten Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff BewG zu ermitteln ist, allerdings unter der Maßgabe, dass einerseits für Immobilien der Verkehrswert abzüglich eines Bewertungsabschlages von 30% anzusetzen ist, andererseits der Kapitalisierungsfaktor nach § 203 BewG auf den 13,75-fachen Wert begrenzt wird. Der hiernach ermittelte Unternehmenswert darf den Verkehrswert nicht überschreiten.

Die Wertermittlung ist von dem für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens tätigen Wirtschaftsprüfer bzw., sofern die Gesellschaft nicht geprüft wird, von dem für die Gesellschaft tätigen Steuerberater als Schiedsgutachter vorzunehmen. Lediglich der Verkehrswert von Immobilien ist auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters oder der Gesellschaft durch einen von der zuständigen IHK bestimmten amtlich vereidigten Sachverständigen zu ermitteln; die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschaft und ausscheidender Gesellschafter im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.

(2) Von dem sich danach ergebenden Unternehmenswert ist ein Abschlag von 10% zu machen. In Fällen des Ausscheidens nach § 14 Abs. 2a) erhöht sich der Abschlag auf 30%. Als Bewertungsstichtag gilt der Tag des Ausscheidens. Der sich hieraus ergebende Wert stellt die zu zahlende Abfindung dar.

(3) Untergrenze der Abfindung ist der Buchwert des Geschäftsanteils, bei dessen Ermittlung die Handelsbilanz zugrunde zu legen ist. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgeblich, in dem der Gesellschafter ausscheidet. Buchwert des Anteils im Sinne dieser Regelung ist der Nennwert des Geschäftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Nicht berücksichtigt werden stille Reserven, Firmenwert und Goodwill. Auf dieser Grundlage ist der Buchwert für den Tag des Ausscheidens zu ermitteln. Sollte der Verkehrswert niedriger sein, so stellt dieser die Untergrenze der Abfindung dar.

(4) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung gemäß § 16 Absatz 1 zu berücksichtigen ist.

(5) Werden Steuerbilanzen, die dem Abfindungsguthaben zugrunde gelegt wurden, durch eine spätere finanzamtliche Außenprüfung bestandskräftig geändert, ändert sich insoweit das Abfindungsguthaben nicht, jedoch sind etwaige hierdurch ausgelöste steuerliche Mehrbelastungen des Abfindungsberechtigten durch die Gesellschaft auszugleichen.

(6) Das Abfindungsguthaben ist vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens an mit 5% p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in 5 gleichen unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zur Zahlung fällig, wobei die 1. Rate 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens zu bezahlen ist. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten zur Zahlung fällig. Der Gesellschaft steht das Recht einer früheren Auszahlung zu. Sie ist auch befugt, angemessene, weitere Stundung der Raten zu verlangen, wenn durch die Auszahlung der Raten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde. Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Abfindung besteht nicht.

§ 17 Auflösung / Liquidation

(1) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Kommt die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung über die Auflösung nicht zustande, so sind die Gesellschafter, die gegen eine Auflösung gestimmt haben, berechtigt, die Abtretung der restlichen Geschäftsanteile gemäß § 15 zu verlangen.

(3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

(4) Die auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 18 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

(1) Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsmäßigen Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen, ist es der Gesellschaft und den Geschäftsführern untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person (i S von § 15 Abgabenordnung) durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden, oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.

(2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Nachteilsausgleich sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Leistung des Nachteilsausgleichs.

(3) Als Begünstigter im Sinne von Absatz 2 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist, und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahesteht. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.

(4) Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Anspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung – zu aktivieren und einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn aufgrund eines dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag entsprechenden, gegebenenfalls neu zu fassenden Gewinnverteilungsbeschlusses an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 19 Andienungspflicht

Die Gesellschafter verpflichten sich, ihr Nutzholz ausschließlich über die Gesellschaft zu vermarkten oder zur Vermarktung zu geben.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Notar, Registergericht, Veröffentlichung) in Höhe von bis zu 3.000,00 EUR brutto.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern bzw. Angehörigen der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder diesen nahen stehenden Personen i S von § 15 Abgabenordnung.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.